



Info

Unternehmens- gründung

für Freiberufler

Informationsbroschüre für
freiberuflich Tätige

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Wer zählt zu den Freiberuflern?	4
Privilegien	6
Rechtsformen	7
„Fremde“ Umsätze	10
Öffentliche Finanzierungshilfen	11
Existenzgründungsbeihilfen	12
Meldeformalitäten	14
Steuerpflichten	15
Werbung	17
Förderung von Existenzgründungsberatungen	18
Allgemeine Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit	19

Einleitung

Im steuerrechtlichen Sinne stellen Freiberufler eine besondere Gruppe unter den Existenzgründern und Selbstständigen dar.

Mit ihrem Status verbinden sich bestimmte Privilegien, aber auch Anforderungen.

Schon in der vorbereitenden Planung zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit müssen zukünftige Freiberufler diese Anforderungen berücksichtigen und sich Klarheit darüber verschaffen, wie das Unternehmenskonzept den Status der Freiberuflichkeit sichern kann.

Die einschlägigen rechtlichen Bedingungen sind vielfach nicht bekannt, wie auch im allgemeinen Sprachgebrauch die „Freiberuflichkeit“ unpräzise und losgelöst von rechtlichen Bestimmungen definiert wird.

So wird z.B. in einem Fall die „freie Mitarbeit“ als freiberufliche Tätigkeit bezeichnet, in einem anderen Fall die Selbstständigkeit neben einem bestehenden abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Die vorliegende Broschüre soll diese Informationslücke schließen und potenziellen Freiberuflerinnen und Freiberuflern Klarheit darüber verschaffen, ob ihre Tätigkeit tatsächlich zu den freien Berufen zählt und welche Erfordernisse bei der Gestaltung des „Unternehmenskonzeptes“ erfüllt werden müssen.

Wer zählt zu den Freiberuflern ?

Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, dass nicht Existenzgründer selbst entscheiden oder bestimmen können, ob sie zukünftig in einem freien Beruf oder als Gewerbetreibende selbstständig sind.

Die steuerliche Zuordnung wird durch § 18 Abs.1 Einkommensteuergesetz (EStG) und zahlreiche Gerichtsurteile ziemlich eindeutig bestimmt.

Zu den **freien Berufen** gehört danach die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die persönlichen Dienstleistungen qualifizierter Art, die eine höhere Bildung erfordern.

Als zweites die sogenannten **Katalogberufe**: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, beratende Volks- u. Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen.

Eine weitere Gruppe wird von den **ähnlichen Berufen** gebildet, also den Berufen, die dem typischen Bild eines der oben genannten Katalogberufe ähnlich sind. Den Katalogberufen ähnlich können z.B. verschiedene Berufsbilder aus der Gruppe der jungen IT-Berufe sein (u. a. Web-Designer und Berater mit Hochschulausbildung).

Damit wird deutlich, dass die Aufzählung der freien Berufe in § 18 EStG nicht abschließend ist.

Ebenso wird erkennbar, dass die Zulassung zu den freien Berufen sehr unterschiedlich geregelt ist.

Für die freiberufliche künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen.

Für die Abgrenzung vom Gewerbebetrieb kann aber z.B. die Frage relevant sein, ob es sich um freie, zweckfreie Kunst handelt, oder eher um Kunsthandwerk mit hohem praktischen Gebrauchswert und ohne besondere Gestaltungskraft.

Für die Zulassung zu den wissenschaftlichen, unterrichtenden, erzieherischen Berufen und den persönlichen Dienstleistungen höherer Art ist in der Regel eine wissenschaftliche Ausbildung erforderlich oder aber die Zulassung wird durch andere Gesetze geregelt (Architektengesetz, Bundesärzteordnung etc.).

Entsprechend kann eine Lehrtätigkeit an einem Studieninstitut eine freiberufliche Tätigkeit sein, während ein Nachhilfe-Institut mit einem Kaufmann als Inhaber ein Gewerbebetrieb ist.

Angehörige eines freien Berufs sind nach § 18 Abs.1 Satz 3 EStG auch dann freiberuflich tätig, wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen; Voraussetzung ist, dass sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden.

Sollte es nach diesen Ausführungen im Einzelfall weiterhin unklar sein, ob die angestrebte Selbstständigkeit den freien Berufen zugeordnet werden kann, muss diese Frage (vor einer evtl. Gewerbebeanmeldung) mit Hilfe eines Steuerberaters geklärt werden.

Privilegien

Das größte Privileg der freiberuflich Selbstständigen ist ohne Zweifel, dass sie nicht der **Gewerbesteuerpflicht** unterliegen.

In Abhängigkeit vom Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde und dem Gewerbeertrag des Unternehmens, muss ein Gewerbebetrieb mit einem Gewinn von 50.000 Euro mit einer zu zahlenden Gewerbesteuer von ca. 1.600 Euro rechnen.

Dabei ist zu beachten, dass die Steuermesszahl gestaffelt ist, die Gewerbesteuer damit einer Progression unterliegt und die zu zahlende Gewerbesteuer bei einem Gewinn von 100.000 Euro schon ca. 10.000 Euro beträgt.

In einem gewerblichen Unternehmen mit zwei oder drei Gesellschaftern wird dieser Gewinn in der Regel schnell erreicht, da auch die Entnahmen der Inhaber zum Unternehmensgewinn zu zählen sind.

Ein weiteres Privileg der Freiberufler ist die Möglichkeit, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz vornehmen zu können, d.h., der Jahresabschluss kann in der Form einer „**Einnahmen-Überschuss-Rechnung**“ erstellt werden.

Diese „einfache“ Gewinnermittlung ist weniger aufwändig als die Erstellung einer Bilanz und spart dadurch Kosten für die Steuerberatung.

Im Einzelfall kann es als Vorteil gewertet werden, dass Freiberufler weniger **gesetzlichen Verpflichtungen** unterliegen als Gewerbetreibende – so findet z.B. keine Überwachung durch das Gewerbeaufsichtsamt statt, es werden keine regelmäßigen statistischen Angaben erhoben, und es besteht auch nicht die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, jedoch evtl. bei einer berufsständischen Kammer wie der Architektenkammer, der Ärztekammer etc.

Rechtsformen

Zunächst erscheint der Hinweis erforderlich, dass es die „richtige“ Rechtsform nicht gibt.

Bei jedem Gründungsvorhaben muss unter Berücksichtigung verschiedener konzeptbedingter Einflussfaktoren und zukünftiger Entwicklungschancen überprüft werden, welche Rechtsform die günstigste sein dürfte - dabei sollten die Ziele „Steuerersparnis“ oder „Haftungsbegrenzung“ nicht das ausschließliche Kriterium sein.

Liegen die Voraussetzungen für eine freiberufliche Selbstständigkeit vor und sollen die sich daraus ergebenden Vorteile durch die Wahl der Rechtsform nicht gefährdet werden, steht nur eine begrenzte Auswahl von Rechtsformen zur Verfügung.

Einzelunternehmung

Die Einzelunternehmung ist wohl die häufigste Rechtsform. Dabei handelt es sich natürlich nicht um eine Gesellschaft, da eine Person alleiniger Inhaber des Unternehmens oder der Praxis ist.

Freiberufler werden, wie Kleingewerbetreibende mit einem Einzelunternehmen, nicht in das Handelsregister eingetragen.

Einzelunternehmer verfügen allein über die Geschäftsführung und die Vertretung der Praxis oder des Büros.

Sie handeln ausschließlich eigenverantwortlich nach innen und außen und haben allein Anspruch auf die Gewinne ihrer Unternehmung.

Natürlich tragen sie auch die Risiken und finanziellen Lasten aus ihrer Unternehmung allein.

Sie haften unmittelbar und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen, d.h., es gibt keine rechtliche Trennung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Schließen sich mehrere Freiberufler zusammen, um ihre selbstständige Tätigkeit gemeinsam auszuüben, wählen sie in der Regel die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch BGB-Gesellschaft genannt.

Grundlage dieser Rechtsform sind die §§ 705 - 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die GbR wird von Freiberuflern überwiegend deshalb gewählt, weil in ihr das steuerrechtliche Privileg der Gewerbesteuerbefreiung für die freien Berufe erhalten bleibt.

Schließen sich Freiberufler hingegen zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammen, unterliegen auch ihre Gewinne (d.h. die Gewinne der GmbH) der Gewerbesteuerpflicht.

Üben mehrere Freiberufler ihre gemeinsame Selbstständigkeit in der Rechtsform einer GbR aus, ist es wesentlich, dass alle Mitunternehmer die Merkmale des freien Berufs erfüllen.

Durch die Beteiligung einer berufsfremden Person als Mitunternehmer verliert die Personenmehrheit ihre Eigenschaft als Freiberufler.

In der GbR haben alle Gesellschafter die Position von Mitunternehmern, d. h., jeder hat die volle Geschäftsfähigkeit und kann die gesamte Gesellschaft vertreten.

Es haftet jeder Gesellschafter persönlich und unmittelbar – auch mit dem Privatvermögen.

Die Gründung ist an keine Form gebunden.

Häufig wird dies in der Literatur als Vorteil gewertet - an dieser Stelle soll aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Abschluss eines qualifizierten Gesellschaftsvertrages dringend geboten ist.

So kann auch der organisatorische Spielraum, den diese Rechtsform bietet, effektiver genutzt werden.

Weiterhin können Kompetenzen, Pflichten und Beteiligungen am wirtschaftlichen Erfolg jedes einzelnen Gesellschafters klar abgegrenzt werden.

Das Vertretungsrecht jedes Gesellschafters und die solidarische Haftung – auch mit dem Privatvermögen – können durch den Gesellschaftsvertrag jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Partnerschaftsgesellschaft

Seit dem 1. Juli 1995 können Freiberufler sich zu sogenannten Partnerschaftsgesellschaften (PG) zusammenschließen.

Mit dieser Rechtsform – exklusiv für Freiberufler – wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich, marktbedingt, immer häufiger Freiberufler branchenübergreifend oder überregional zusammenschließen und die solidarische Haftung – wie in der GbR – für die einzelnen Gesellschafter dann häufig nicht mehr zumutbar ist.

Auch bei der PG fällt keine Gewerbesteuer an.

Die PG entsteht mit Eintragung in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht.

Der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages ist erforderlich.

Im Gegensatz zur GbR kann sich die PG mit eigenem Namen präsentieren, der ebenfalls eingetragen wird und so einen Schutz erhält.

Die Haftungsbegrenzung auf den Partner, der für die jeweilige Leistung verantwortlich ist, kann nur über entsprechende Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erreicht werden.

Diese Bedingungen müssen ebenfalls Gegenstand des Partnerschaftsvertrages und damit im Partnerschaftsregister eingetragen sein.

Verantwortliche und haftende Partner haften auch mit dem Privatvermögen.

„Fremde“ Umsätze

Nicht selten geraten Freiberufler in die geschäftliche Situation, dass sich aus ihrer Tätigkeit **zusätzliche Geschäftsbereiche** entwickeln, die nicht mehr einem freien Beruf zugeordnet werden können und damit einen gewerblichen Umsatz darstellen.

Entstehen aber freiberufliche und gewerbliche Umsätze in einem Geschäftsbetrieb, so entsteht für die gesamte Unternehmung Gewerbesteuerpflicht, wenn es sich bei dem Unternehmen um eine **GbR** handelt („Infizierung“).

Handelt es sich um ein **Einzelunternehmen**, so bleibt der freiberufliche Geschäftsbereich dann von der Gewerbesteuerpflicht befreit, wenn sich eine inhaltliche Trennung von den gewerblichen Umsätzen darstellen lässt.

Die Anerkennung einer freiberuflichen Selbstständigkeit setzt also nicht nur eine bestimmte berufliche Qualifikation voraus, sondern auch die Notwendigkeit der Erbringung entsprechender einschlägiger Leistungen.

Als Beispiel mag ein Architekt dienen, der zunächst Leistungen erbringt, die dem klassischen Berufsbild des Architekten entsprechen (eigenverantwortliche Planungsleistungen).

Nach Anschaffung einer größeren EDV-Anlage stellt er fest, dass er diese Investition allein nicht wirtschaftlich nutzen kann, und so bietet er Berufskollegen die Digitalisierung ihrer Pläne mittels seines Rechners an.

Diese EDV-Dienstleistung kann nicht den freien Berufen zugeordnet werden, und so muss dem Architekten empfohlen werden, diesen Geschäftsbereich im Rahmen einer eigenen Unternehmung zu führen.

Öffentliche Finanzierungshilfen

Existenzgründer, die eine freiberufliche Selbstständigkeit planen, sind ebenso wie gewerbliche Gründer antragsberechtigt für eine Förderung durch öffentliche Kreditprogramme.

Für alle Investitionshilfen gilt, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht und die Kredite vor Aufnahme der Selbstständigkeit beantragt werden müssen.

Als weitere Voraussetzung muss das Vorhaben eine nachhaltige wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lassen.

Nebenberufliche Vorhaben können nicht aus allen Programmen gefördert werden.

Die öffentlichen Kreditprogramme haben neben den günstigeren Konditionen den Vorteil, dass der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit gewährt wird (i.d.R. 10 Jahre) und dennoch außerplanmäßige Tilgungen erfolgen können, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet wird (Ausnahme: ERP-Eigenkapitalhilfe und DtA-Mikro-Darlehen).

Bestandteil der meisten Kreditprogramme können zusätzlich eine begrenzte öffentliche Bürgschaft oder die Haftungsentlastung der Hausbank sein. Diese Zusatzleistungen und die Planungssicherheit sind der eigentliche Vorteil der öffentlichen Finanzierungshilfen.

Für Freiberufler stehen z.B. die folgenden Kreditprogramme zur Verfügung:

X ERP - Eigenkapitalhilfeprogramm

X GuW - Gründung und Wachstum

X ERP - Existenzgründungsprogramm

X DtA - Startgeld

X DtA - Mikro – Darlehen

Für weitere und detaillierte Informationen zur Finanzierungsplanung empfehlen wir unsere Informationsschrift: „Unternehmensgründung richtig finanzieren“.

Existenzgründungsbeihilfen

Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld gem. § 57 SGB III wird von der Arbeitsverwaltung als nicht rückzahlbarer Zuschuß gewährt und dient Existenzgründern zur Finanzierung ihrer privaten Lebenshaltungskosten in den ersten Geschäftsmonaten.

Antragsvoraussetzung ist, dass die selbstständige Tätigkeit eine auf Dauer ausreichende Lebensgrundlage schafft und dies von einer fachkundigen Stelle bescheinigt wird (z.B. Bank, Steuerberater, Unternehmensberater).

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe der zuletzt bezogenen oder der zu erwartenden Arbeitslosenunterstützung gewährt und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten. Zusätzlich wird ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und Altersvorsorge gewährt.

Ich-AG

Als Alternative zum Überbrückungsgeld muss die Zuschussförderung an die Gründer gesehen werden, die eine Selbstständigkeit nach den Grundsätzen einer Ich-AG planen. Der Ich-AG-Zuschuss wird nach § 421 m SGB III gewährt und zwar in degressiven Pauschalbeträgen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren:

- ✗ 600 Euro pro Monat im ersten Jahr,
- ✗ 360 Euro pro Monat im zweiten Jahr,
- ✗ 240 Euro pro Monat im dritten Jahr.

Voraussetzungen für eine Förderung als Ich-AG sind:

- ✗ der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe,
- ✗ ein Gewinn aus der freiberuflichen Selbstständigkeit von unter 25.000 Euro p.a.,
- ✗ keine Beschäftigung von Arbeitnehmern, lediglich von mitarbeitenden Familienangehörigen,
- ✗ Beitragszahlungen in die Rentenversicherung während der Zuschusszeit.

ESF-Förderung

Für Personen, die aufgrund fehlender Leistungsansprüche gegenüber dem Arbeitsamt weder Überbrückungsgeld noch eine Förderung als Ich-AG erhalten können, kann in Einzelfällen eine Förderung aus dem ESF-Ziel-3 Programm erfolgen.

Förderfähige Antragsteller sind in der Regel Berufsrückkehrer, Hochschulabsolventen, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger.

Voraussetzung für eine Förderung sind Arbeitslosigkeit, ein erster Wohnsitz in NRW, eine positive wirtschaftliche Bewertung des Gründungsvorhabens und die Bestätigung der Arbeitsverwaltung, dass kein Überbrückungsgeld geleistet werden kann.

Es empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, da die Fördermittel nicht ganzjährig verfügbar sind.

Die Förderanträge müssen über das

Regionalsekretariat für das Mittlere Ruhrgebiet

Junggesellenstraße 8

44777 Bochum

Tel. 0234/910-1100

an das Versorgungsamt Dortmund gerichtet werden.

Meldeformalitäten

Gewerbliche Existenzgründer melden ihr Unternehmen beim **Gewerbeamt** der Stadtverwaltung an (§14 GewO).

Die Stadtverwaltung leitet die Meldung weiter an das Finanzamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft usw.



Da Freiberufler kein Gewerbe ausüben, entfällt für sie auch die Gewerbeanmeldung!

Lediglich dem Finanzamt muss die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit mitgeteilt werden.

Das Finanzamt meldet sich mit der Zuteilung einer Steuernummer und Fragen nach Gewinn und Umsatzsteuererwartung.

Auf der Grundlage der entsprechenden Angaben wird die Einkommensteuervorauszahlung festgesetzt.

Wenn Mitarbeiter beschäftigt werden, müssen sich freiberufliche Gründerinnen und Gründer selbst bei der zuständigen Berufsgenossenschaft melden.

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, ihre Mitarbeiter (auch Teilzeitkräfte) gegen Unfälle am Arbeitsplatz bei der Berufsgenossenschaft zu versichern.

Steuerpflichten

Die Steuerpflicht der Freiberufler ist vergleichsweise überschaubar.

In jedem Fall unterliegen sie der Einkommensteuerpflicht und in der Regel auch der Umsatzsteuerpflicht.

Die Einkommensteuer (Lohnsteuer ist die Einkommensteuer der Nichtselbstständigen) wird auf der Grundlage des ermittelten steuerlichen Gewinns des Unternehmens festgestellt.

Dabei ist nie das Unternehmen (oder eben die freiberufliche Praxis) steuerpflichtig, sondern immer der Inhaber oder die Inhaberin.

Für die Gesellschafter einer **GbR** oder **Partnerschaftsgesellschaft (PG)** bedeutet dies, dass immer sie selbst der Einkommensteuerpflicht, in Abhängigkeit des ihnen zugewiesenen Gewinnanteils, unterliegen.

Da das Finanzamt nicht die voraussichtliche Einkommensteuerschuld für ein Jahr (oder bis zur Abgabe der nächsten Erklärung) stundet, sind vierteljährliche Vorauszahlungen über die zu erwartende Steuerschuld fällig.

Einkommensteuer und Lohnsteuer unterscheiden sich in ihrer Höhe nicht – die Lohnsteuer ist lediglich eine andere Erhebungsform.

Grundsätzlich unterliegen die Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit ebenso der Umsatzsteuerpflicht wie die Umsätze der Gewerbebetriebe.

Lediglich einige Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit oder mit dem ermäßigten Steuersatz belegt.

Z.B. ist die ärztliche Tätigkeit oder die krankengymnastische Behandlung umsatzsteuerfrei, während auf Lebensmittel, Verlagsprodukte und Kunst der ermäßigte Steuersatz von zurzeit 7% erhoben wird.

Umsatzsteuer belastet das Unternehmen nicht – sie ist ein „durchlaufender Posten“, da sie eine private Verbrauchssteuer ist. Unternehmen übernehmen hier lediglich eine Inkasso-Funktion für das Finanzamt.

Von der auf eigene Umsätze beim Kunden erhobenen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) kann die bei Lieferanten gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) abgezogen werden. Das Ergebnis ist als Zahllast an das Finanzamt abzuführen.

Sind die eigenen Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit, kann natürlich in der Regel auch keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Standesrechtliche Bestimmungen vieler Kammerberufe verpflichten ihre Mitglieder noch immer, auf übliche Werbemaßnahmen der Wirtschaft zu verzichten.

Der Hintergrund für dieses Werbeverbot sind traditionelle standesethische Normen.

Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass ein grundsätzliches Werbeverbot für Freiberufler besteht.

Was für Ärzte oder Steuerberater als verpflichtende Bestimmung ihrer Kammern gilt, ist z.B. für den Diplom-Ingenieur, der freiberuflich als Konstruktionsplaner tätig ist, ohne Relevanz.

„Maßvolle Informationswerbung“ wird seit geraumer Zeit aber auch Steuerberatern und Rechtsanwälten gestattet.

Für freiberufliche wie für gewerbliche Gründer gilt gleichermaßen, dass sie zunächst gar keine Kunden haben. Damit gehört zu ihren vordringlichen Pflichten, sich den Markt zu erobern und zwar mittels angemessener planmäßiger und zielgruppenorientierter Werbung.

Für jeden Einzelfall muss geplant und entschieden werden, mit welcher Art von Werbung und Verkaufsförderung unternehmerische Ziele erreicht werden sollen; auch dieses gilt für Freiberufler wie für Gewerbetreibende.

Für einige Freiberufler gibt es besagte Einschränkungen hinsichtlich Marktauftritt und Aktionen. Dies besagt jedoch keinesfalls, dass sie sich nicht aktiv in den bestehenden Wettbewerb um Kunden und Mandanten einmischen dürfen.

Förderung von Existenzgründungsberatungen

Verschiedene öffentliche Stellen gewähren auch Freiberuflern einen Zuschuss zu den Kosten einer Existenzgründungsberatung.

Je nach Förderrichtlinien sind jedoch einige Berufsgruppen von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Existenzgründungsberatung sollte aber zu jedem Vorhaben erfolgen. Sie bietet eine Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vorhabens und Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung der Existenzgründung.

Die einschlägigen Berufsverbände bieten ihren Mitgliedern kostenlose Kurzberatungen an.

Aus dem „Beratungsprogramm Wirtschaft“ des Landes NRW können freiberufliche Existenzgründer in der Regel einen Zuschuss zu einer Gründungsberatung bei den Kontaktstellen der Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Städte Bochum und Herne beantragen.

Ein weiteres Programm stellt der Bund mit seiner „Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ bereit.

Die Gründungsberatung für Freiberufler wird aus diesem Programm so weit gefördert, als die Gründer nicht selbst unternehmensberatend tätig sein werden.

Bei Existenzgründungsberatungen beträgt der Zuschuss 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 Euro.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Beratung vom Existenzgründer bei der zuständigen Zuwendungsleitstelle beantragt:

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH
für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe
August-Bier-Str. 18
53129 Bonn

Allgemeine Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit

Kenntnisse über die steuerliche Zuordnung der freien Berufe und ihrer Privilegien mögen dazu beitragen, das Gründungskonzept zu vervollständigen, sie bieten jedoch keinerlei Gewähr für den wirtschaftlichen Erfolg des geplanten Unternehmens.

Beachten Sie deshalb die folgenden Fragen, die einen Hinweis auf grundsätzliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit geben:

- X Reicht Ihr Fachwissen aus, um Ihre Leistung professionell am Markt anbieten zu können?
- X Verfügen Sie über ausreichendes Verhandlungsgeschick für Geschäfte mit Lieferanten und den Umgang mit Kunden?
- X Selbstständigkeit verlangt immer kaufmännisches Handeln. Reichen Ihre kaufmännischen Kenntnisse aus, um ökonomische Marktbedingungen und das Rechnungswesen Ihres Unternehmens überschauen zu können?
- X Womit begründen Sie die Marktfähigkeit Ihres Angebotes?
- X Kennen Sie Ihre Konkurrenz und wie wollen Sie ihr im Wettbewerb begegnen?
- X Haben Sie sich mit Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner darüber auseinandergesetzt, welche (unterschiedlichen) Erwartungshaltungen mit der gemeinsamen Gründung verbunden werden, welche Motive den Einzelnen bewegen und wie Aufgaben und Funktionen im gemeinsamen Unternehmen verteilt werden sollen?
- X Sind Sie persönlich bereit, Freizeit und Hobbys einzuschränken?
- X Ist sich Ihre Familie oder Ihr Lebenspartner bzw. Ihre Lebenspartnerin darüber im Klaren, dass Sie bisher gemeinsame Freizeit teilweise für Ihr Unternehmen aufwenden müssen?